

1

2

3

4

Rahmenvertrag

5

für

6

Baden-Württemberg

7

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

8

vom 28.07.2020

9

in der ersten ergänzten Fassung vom

10

30.04.2021

11

12

13

14	Inhaltsverzeichnis	
15		
16	PRÄAMBEL	5
17	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	6
18	I. Grundlagen	6
19	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	6
20	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	7
21	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	7
22	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	9
23	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	10
24	II. Leistungsvereinbarungen	10
25	§ 6 Leistungsgrundsätze	10
26	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	12
27	§ 8 Leistungssystematik	14
28	§ 9 Leistungsinhalte	15
29	§ 10 Personelle Ausstattung	16
30	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	18
31	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	19
32	III. Vergütungsvereinbarungen	20
33	§ 13 Vergütungsgrundsätze	20
34	§ 14 Vergütungssystematik	21
35	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	21
36	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	22
37	§ 17 Sachaufwendungen	23
38	§ 18 Investitionsaufwendungen	23
39	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	24
40	§ 20 Aufwendungen für Pflege	25
41	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	25
42	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	26
43	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	26
44	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	27
45	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	27
46	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	28
47	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	29
48	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	30
49	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	32

50	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	32
51	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	32
52	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	33
53	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	34
54	§ 33 Grundsatz	34
55	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	34
56	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	35
57	§ 36 Externer Vergleich	36
58	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
59	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
60	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	36
61	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	36
62	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	40
63	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	40
64	VI. Weitere Organisationsstruktur	41
65	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	41
66	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	41
67	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	42
68	§ 43 Weitere Organisation	43
69	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	43
70	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	43
71	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	43
72	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	44
73	§ 46 Leistungen für Wohnraum	44
74	§ 47 Assistenzleistungen	44
75	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	46
76	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	46
77	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	47
78	§ 51 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	48
79	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	48
80	§ 53 Leistungen zur Mobilität	50
81	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	50
82	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	50
83	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	52
84	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	53
85	II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	53
86	§ 58 Gegenstand der Vereinbarungen	53
87	§ 59 Ziel der Leistungen	53

88	§ 60 Inhalte der Leistungen	54
89	III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	54
90	§ 61 Gegenstand der Vereinbarungen	54
91	§ 62 Personenkreis	55
92	§ 63 Ziel der Leistung	55
93	§ 64 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	56
94	§ 65 Besondere Inhalte der Leistung	56
95	§ 66 Leistungssystematik	57
96	§ 67 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	57
97	§ 68 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	58
98	§ 69 Besondere Qualitätskriterien	59
99	§ 70 Beschäftigungszeit	61
100	§ 71 Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	61
101	§ 72 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	61
102	§ 73 Personelle Ausstattung	61
103	§ 74 Räumliche und sächliche Ausstattung	62
104	§ 75 Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	62
105	§ 76 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	62
106	§ 77 Kalkulation der Vergütung	63
107	§ 78 Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	63
108	§ 79 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	63
109	§ 80 Andere Leistungsanbieter	63
110	IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	64
111	§ 81 Grundsätze	64
112	V. Vereinbarungen über Pflege	64
113	§ 82 Leistungen zur Pflege	64
114	§ 83 Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	66
115	C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	67
116	§ 84 Salvatorische Bestimmungen	67
117	§ 85 Inkrafttreten und Kündigung	67
118	§ 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	67
119	§ 87 Leichte Sprache und Barrierefreiheit	69
120	§ 88 Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	69
121		

122 PRÄAMBEL

123 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,
124 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und
125 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch
126 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-
127 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl
128 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und
129 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-
130 gen werden.

131
132 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-
133 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in
134 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf
135 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-
136 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des
137 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

138
139 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-
140 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der
141 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen
142 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-
143 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung
144 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für
145 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des
146 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und
147 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

148
149 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe
150 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will
151 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen
152 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch
153 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-
154 sichert ist.

155

156 Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemein-
157 sam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen
158 Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

159 A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

160 I. Grundlagen

161 § 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

162 (1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag¹ schließen die Träger der Eingliederungs-
163 hilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- 164 - Städtetag Baden-Württemberg,
- 165 - Landkreistag Baden-Württemberg,
- 166 - Kommunalverband für Jugend und Soziales.

167 (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten
168 durch:

169 - die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusam-
170 mengeschlossenen Verbände:

- 171 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
- 172 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
- 173 • Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
- 174 • Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
- 175 • DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- 176 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- 177 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Frei-
178 burg,
- 179 • Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
- 180 • Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
- 181 • Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Karlsruhe
- 182 • Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart
- 183 - die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- 184 - die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:

¹ Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- 185
- Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- 186
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-
- 187
- Württemberg, Kornwestheim,
- 188
- VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-
- 189
- hilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

190 **(3)** Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für
191 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Ver-
192 tragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses
193 LRV mitgewirkt.

194 § 2 **Geltungsbereich des Vertrags**

195 **(1)** Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämt-
196 liche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

197 **(2)** Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, so-
198 fern

199 a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringerver-
200 einigungen vertreten worden ist, oder

201 b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leis-
202 tungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

203 § 3 **Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags**

204 **(1)** Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarun-
205 gen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

206 a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

207 b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe be-
208 hinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB
209 IX, insbesondere das AG SGB IX,

210 c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

211 d) die Werkstättenverordnung (WVO),

212 e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe
213 und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

214 in der jeweils geltenden Fassung.

215 **(2)** Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfol-
216 gend auch als Fachleistungen bezeichnet.

217 **(3)** Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Ver-
218 trag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen
219 gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo
220 und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen
221 zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leis-
222 tungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im
223 Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von
224 besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die
225 Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten be-
226 trachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Ver-
227 gleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

228 Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK
229 um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulich-
230 keit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderun-
231 gen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo
232 und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängi-
233 gen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

234 Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er
235 eine eingeschränkte Bedeutung:

236 a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenz-
237 sichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftli-
238 chen Wohnformen² und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ord-
239 nungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG be-
240 handelt wurden.

241 b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleis-
242 tungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1
243 und 3 SGB XI an.

244 **(4)** Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch struk-
245 turierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungser-
246 bringer

247 – mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur

² Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

248 Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsbe-
249 rechtigten zu erbringen,

250 – unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise
251 erbracht werden.

252 **(5)** Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für
253 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach
254 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
255 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.

256 **(6)** Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt
257 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.

258 § 4 **Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**

259 **(1)** Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-
260 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.

261 **(2)** Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit
262 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-
263 derregelungen getroffen sind.

264 **(3)** Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden
265 schriftlichen Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125
266 SGB IX.

267 **(4)** Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden
268 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-
269 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:

- 270 – Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- 271 – ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-
272 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- 273 – die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten
274 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- 275 – die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der
276 Pflege berücksichtigt werden.

277 (5) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung³ zwischen dem jeweili-
278 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-
279 ständigen Träger der Eingliederungshilfe⁴ abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer
280 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle
281 übrigen Leistungsträger⁵.

282 § 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag

283 (1) Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und
284 Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessen-
285 vertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen⁶

286 a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum
287 Abbau segregierender Strukturen.

288 b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

289 (2) Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und
290 die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielver-
291 einbarungen unberührt.

292 II. Leistungsvereinbarungen

293 § 6 Leistungsgrundsätze

294 (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzep-
295 tion nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtig-
296 ten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.
297 Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Ein-
298 zelfall.

299 (2) Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweili-
300 gen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

301 a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, in-
302 nerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118
303 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

304 b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von

³ Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

⁴ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁵ Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

⁶ Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

305 Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am indi-
306 viduellen Teilhabebedarf orientieren.

307 **(3)** Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leis-
308 tungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirt-
309 schaftlich sein.

310 a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ
311 oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen
312 im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

313 b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, be-
314 züglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistun-
315 gen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu er-
316 füllen.

317 c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der
318 vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können
319 und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehen-
320 den Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind
321 in Teil A Abschnitt V geregelt.

322 **(4)** Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemein-
323 samen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inan-
324 spruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen
325 an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszuge-
326 hen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderun-
327 gen, der durch eine Leistungsinanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zu-
328 sammen gedeckt werden kann.

329 Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der je-
330 weiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfs-
331 lagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die
332 gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu be-
333 trachten.

334 Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher
335 Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen
336 Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte
337 Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitli-
338 chen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

339 Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inan-
340 spruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der ge-
341 meinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall
342 begrenzt.

343 Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von
344 Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Ver-
345 ständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

346 **(5)** Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen
347 Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend fest-
348 gestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

349 **(6)** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebo-
350 tes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter
351 Beachtung der Inhalte des Gesamtplans⁷ zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leis-
352 tungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

353 Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grund-
354 lage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das An-
355 gebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kennt-
356 nis gegeben.

357 Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und
358 nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über
359 die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbrin-
360 ger und Leistungsträger.

361 § 7 **Inhalt der Leistungsvereinbarung**

362 **(1)** Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
363 Leistungserbringer⁸ beinhaltet insbesondere:

364 a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leis-
365 tungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen
366 voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Ab-
367 grenzungen,

368 b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundelie-

⁷ Vgl. § 121 SGB IX.

⁸ Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 369 genden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, In-
370 halt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erfor-
371 derlicher Abgrenzungen,
- 372 c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifika-
373 tion des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)⁹,
- 374 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-
375 chen und sächlichen Ausstattung¹⁰ einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-
376 gen.
- 377 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun
378 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-
379 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-
380 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-
381 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die
382 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-
383 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-
384 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen
385 verbindlich zu übernehmen
- 386 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur
387 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch
388 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden¹¹. Soweit die Erbringung von Leis-
389 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die
390 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 391 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-
392 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-
393 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-
394 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die
395 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 396 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 397 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen
398 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-
399 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder

⁹ Vgl. § 10 LRV.

¹⁰ Vgl. § 11 LRV.

¹¹ Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

400 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-
401 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),

402 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter
403 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer
404 mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.

405 Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangs-
406 weise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Be-
407 darfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des
408 Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

409 **(6)** Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in
410 Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

411 § 8 Leistungssystematik

412 **(1)** Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der
413 Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben¹²:

- 414 - die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am
415 Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- 416 - die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- 417 - die benötigte Dauer der Unterstützung und
- 418 - die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

419 **(2)** Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistun-
420 gen, die

- 421 a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- 422 b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch
423 genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- 424 c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit ver-
425 gleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen wer-
426 den (Modulleistung).
- 427 d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Beson-
428 deren Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

429 Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart
430 werden.

¹² Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

431 **(3)** Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage
432 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –
433 vergütung].

434 **(4)** Abweichend von Abs. 2 gilt:

435 a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,

436 b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV

437 jeweils beschriebene Leistungssystematik.

438 § 9 Leistungsinhalte

439 **(1)** Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entspre-
440 chend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und
441 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu
442 fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst
443 selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können¹³. Dies beinhaltet,
444 eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu
445 erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensfüh-
446 rung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei
447 zu unterstützen¹⁴.

448 **(2)** Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer
449 der aufgeführten Leistungsgruppen¹⁵. Diese umfassen:

450 a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,

451 b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

452 c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

453 d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

454 zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungs-
455 hilfe mit umfasst sind.

456 Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leis-
457 tungsgruppe sind in Teil B geregelt.

458 **(3)** Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:

¹³ Vgl. § 90 SGB IX.

¹⁴ Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

¹⁵ Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

- 459 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
460 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
461 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereit-
462 schaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
- 463 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der
464 Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case-Ma-
465 nagements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbespre-
466 chung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen zäh-
467 len, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungserbrin-
468 gern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.
- 469 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Supervision und Fortbil-
470 dung von Mitarbeitern, der Kooperation und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychi-
471 atrischer Verbund, Arbeitgebervereinigungen), Sozialraumarbeit fallen¹⁶.
- 472 d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei
473 fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie
- 474 e) die weitere Regieleistungen¹⁷,
- 475 f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalte-
476 leistungen,
- 477 g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher
478 Vorgaben.
- 479 **(4)** Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:
- 480 a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hin-
481 ausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der
482 Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensfüh-
483 rung nicht im Stande ist,
- 484 b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

485 § 10 **Personelle Ausstattung**

- 486 **(1)** Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten
487 Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sicherge-

¹⁶ Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

¹⁷ Vgl. § 19 LRV.

488 stellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeig-
489 nete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistun-
490 gen nicht beeinträchtigt wird.

491 **(2)** Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Per-
492 sonals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

493 a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabedarf des im Leistungsangebot beschriebe-
494 nen Personenkreises hin auszurichten,

495 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit¹⁸ entsprechen. Der
496 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte
497 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.

498 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-
499 setzte Personal, als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.

500 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-
501 rücksichtigen:

502 – leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,

503 – Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar
504 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische
505 Fachdienste),

506 – Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-
507 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-
508 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-
509 raum,

510 – Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen
511 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste¹⁹, soweit diese zur Einglie-
512 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich
513 sind.

514 – Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat
515 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in
516 der jeweiligen Angebotsstruktur.

517 **(4)** Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-
518 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich

¹⁸ Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

¹⁹ Vgl. § 10 WVO.

519 ist.

520 **(5)** Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der
521 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

522 **(6)** Der LRV geht von einer Nettojahresarbeitszeit von 1582 Stunden pro Vollzeitkraft aus.
523 Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchlichem Arbeitsrecht oder
524 anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerke sind bei der Berechnung
525 einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1545 Stunden pro Vollzeitkraft
526 auf Nachweis zu berücksichtigen.

527 § 11 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

528 **(1)** In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind ge-
529 mäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen
530 Leistungen insbesondere aufzunehmen:

531 a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Ge-
532 bäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,

533 b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,

534 c) Technische Anlagen,

535 d) Fuhrpark,

536 e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,

537 f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell
538 vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

539 Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits-
540 und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

541 **(2)** Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlich-
542 keiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum
543 sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unter-
544 schiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

545 **(3)** Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstat-
546 tung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

547 **(4)** Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leis-
548 tungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche
549 Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

550 § 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

551 **(1)** In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

552 – minderjährige Leistungsberechtigte sowie

553 – erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag
554 und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit
555 Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen
556 Ausbildung für einen Beruf erhalten,

557 – erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

558 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen²⁰:

559 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,

560 b) der zu betreuende Personenkreis,

561 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,

562 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,

563 e) die Qualifikation des Personals sowie

564 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.

565 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung²¹ findet keine Anwendung.

566 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich
567 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-
568 Württemberg.

569 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-
570 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr
571 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-
572 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert und nach
573 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.

574 **(5)** Für die Inhalte der Leistungen gelten die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und
575 I.4.1 bis I.4.3. des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB
576 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2021
577 fort. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen²². Im Falle eines schulfer-
578 nen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine bedarfsorien-
579 tierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre Leistung für

²⁰ Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

²¹ Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

²² Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

580 Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden²³.

581 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und
582 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der
583 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

584 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens
585 31.10.2020 zu definieren.

586 **III. Vergütungsvereinbarungen**

587 § 13 **Vergütungsgrundsätze**

588 **(1)** Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-
589 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen
590 festgelegt.

591 **(2)** Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-
592 spruchenden Vergütungen²⁴ müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-
593 tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen²⁵,

594 a) die im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-
595 gen zu erbringen,

596 b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

597 c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

598 Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine
599 innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,
600 sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die
601 Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

602 **(3)** Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

603 a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

604 b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

605 c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-
606 keit des Leistungsangebots entsprechen²⁶, und dürfen das Maß des Notwendigen
607 nicht überschreiten,

²³ Vgl. 3.2.2 VVWBO.

²⁴ 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

²⁵ § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

²⁶ Vgl. § 6 LRV.

608 d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel
609 SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

610 § 14 **Vergütungssystematik**

611 (1) Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als
612 Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

613 a) Fachleistungsstundensätzen,

614 b) Pauschalsätzen.

615 (2) Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-
616 poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils
617 gesondert auszuweisen.

618 (3) Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-
619 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach
620 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden²⁷.

621 (4) Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23
622 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte
623 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.

624 (5) Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-
625 teils vereinbart.

626 (6) Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu
627 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-
628 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.

629 (7) Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die
630 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.

631 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**

632 (1) Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:

633 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,

634 b) Sachaufwendungen,

635 c) Investitionsaufwendungen²⁸,

²⁷ Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

²⁸ Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

- 636 d) Regieaufwendungen,
637 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,
638 f) angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.
639 (vgl. Abweichungen für die Fachleistungsstunde in § 23 Abs. 4 LRV)

640 **(2)** Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist

641 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

642 - in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

643 Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

644 **(3)** Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen
645 für

646 - die Aufwendungen für Pflege²⁹, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht
647 durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,

648 - Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen³⁰

649 gesondert auszuweisen.

650 **(4)** Im Übrigen

651 - gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berück-
652 sichtigten Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,

653 - ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.

654 § 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**

655 **(1)** Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten
656 Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem
657 Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzu-
658 setzenden Personals entstehen.

659 **(2)** Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonder-
660 zahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung)
661 und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils
662 geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder ver-
663 gleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einver-
664 nehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn

²⁹ Vgl. § 82 LRV.

³⁰ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

665 der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig
666 und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen wer-
667 den kann.

668 **(3)** Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbeson-
669 dere:

- 670 a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
- 671 b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,
- 672 c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheits-
673 schutz),
- 674 d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Be-
675 tribsarzt,
- 676 e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der
677 Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie
678 z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-
679 lungsbeauftragte),
- 680 f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

681 **(4)** Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zent-
682 rale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die
683 anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwen-
684 dungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirt-
685 schaftlichen Betriebsführung entsprechen.

686 § 17 **Sachaufwendungen**

687 Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der
688 gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsge-
689 nossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot not-
690 wendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

691 § 18 **Investitionsaufwendungen**

692 **(1)** Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung
693 der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen
694 abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaf-
695 fung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören
696 insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

- 697 – Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanla-
698 gen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,
699 – Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige
700 Anlagegüter,
701 – Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,
702 – Eigenkapitalverzinsung,
703 – Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

704 **(2)** Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhand-
705 lungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brand-
706 schutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbe-
707 trages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

708 **(3)** Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen
709 Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der
710 Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

711 § 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

712 Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie
713 den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

714 a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

715 Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Lei-
716 tungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Lei-
717 stungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung,
718 Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von
719 Angeboten

720 b) Leistungen der Verwaltung:

721 Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und
722 Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-
723 Administration

724 c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

725 Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung,

726 Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht be-
727 reits im KdU-Tool³¹ erfasst ist)

728 d) Leistungen sonstiger Dienste:

729 Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Daten-
730 schutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter,
731 Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,
732 begleitende Dienste

733 e) Leistungen der Fachdienste:

734 Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und Be-
735 gleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umset-
736 zung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und
737 Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision,
738 Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und
739 intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen,
740 Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,
741 Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanage-
742 ment, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der
743 Leistungsberechtigten

744 § 20 **Aufwendungen für Pflege**

745 (1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten³² auch Pflegeleistungen
746 umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenba-
747 ren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

748 (2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Ein-
749 gliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbrin-
750 ger bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im
751 Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

752 § 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

753 Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder
754 andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften
755 fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, säch-
756 liche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings,

³¹ Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

³² Vgl. § 82 Abs. 1 und 3 LRV.

757 externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kos-
758 ten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit ein-
759 zubeziehen.

760 § 22 **Kapazitäten und Auslastung**

761 Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 %
762 zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leis-
763 tungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im
764 Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu be-
765 achten³³.

766 § 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

767 (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung.

768 (2) Für Individualleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten
769 Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontin-
770 gentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.

771 (3) Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungs-
772 stunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-indivi-
773 duellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.

774 (4) Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die
775 in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maß-
776 geblich:

- 777 - Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
- 778 - Regieleistung
- 779 - Personalnebenkosten
- 780 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage
- 781 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
- 782 - Sachkosten und Investitionskosten
- 783 - Auslastung

784 Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten

- 785 - folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungs-
- 786 stunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den
- 787 Leistungen nach dem Basismodul stehen und

³³ Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

- 788 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Per-
789 sonaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.

790 § 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

791 (1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minder-
792 jährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags
793 besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:

- 794 a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
795 b) der Maßnahmepauschale sowie
796 c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (In-
797 vestitionsbetrag).

798 (2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission
799 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4
800 LRV findet keine Anwendung.

801 (3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Lei-
802 stungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-
803 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart
804 waren, werden übergangsweise längstens 31.12.2021 fortgeführt. Die Vereinbarung
805 der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.

806 (4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere
807 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-
808 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom
809 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

810 (5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-
811 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.

812 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**

813 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-
814 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:

- 815 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im
816 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,
817 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip³⁴).

³⁴ Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

- 818 **(2)** Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.
819 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die
820 entstanden sind aufgrund
- 821 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberech-
 - 822 tigten,
 - 823 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).
- 824 **(3)** Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung angebotsspezifisch abweichende
825 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27
826 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtin-
827 anspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung
828 der Auslastungsregelung³⁵ vorzunehmen.
- 829 § 26 **Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**
- 830 **(1)** Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem
831 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis
832 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- 833 **(2)** Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage
834 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Lei-
835 stungsangebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die ent-
836 sprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
- 837 **(3)** Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom
838 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage
839 nach Rechnungsdatum auszugehen.
- 840 **(4)** Die Parteien können vereinbaren:
- 841 - Abschlagszahlungen
 - 842 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzah-
 - 843 lungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen
- 844 **(5)** Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombi-
845 niert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen geson-
846 dert auszuweisen.
- 847 **(6)** Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rech-

³⁵ Vgl. § 22 LRV.

848 nungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungs-
849 stellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15.
850 des laufenden Monats fällig.

851 **(7)** Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-
852 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in
853 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

854 **(8)** Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X
855 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

856 **(9)** Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als
857 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-
858 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-
859 net werden.

860 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats
861 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung
862 anzusetzen:

863 $(\text{Höhe der monatlichen Leistungspauschale} / 30,42) * \text{Tage der tatsächlichen Inan-}$
864 spruchnahme.

865 **(10)** Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Doku-
866 mentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung
867 hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische
868 Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Doku-
869 mentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen
870 Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem
871 angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten
872 kommunizierbar sein.

873 Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission
874 Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei
875 sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeit-
876 punkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglich-
877 keiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zu-
878 gangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Be-
879 teiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

880 § 27 **Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

881 (1) Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach
882 unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen An-
883 gebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw.
884 nach dem LRV anzuwenden ist:

885 a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM,
886 Fördergruppen nach § 81 SGB IX)

887 b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)

888 c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)

889 d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)

890 (2) Die Geltung der Regelungen der §§ 27 – 29 LRV sind auf zwei Jahre ab Wirksamwer-
891 den des LRV befristet. Diese werden bis dahin von der Vertragskommission evaluiert
892 und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechend weiterentwickelt.

893

894 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**

895 (1) Bei Nichtinanspruchnahme ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu un-
896 terrichten:

897 - bei Werkstätten für behinderte Menschen ab 42 zusammenhängenden Abrech-
898 nungstagen;

899 - ansonsten ab 35 zusammenhängenden Abrechnungstagen.

900 (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter Anspruch
901 auf Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe für längstens 91 Abrechnungstage pro
902 Jahr.

903 (3) Dauert die Nichtinanspruchnahme über 91 Abrechnungstage pro Jahr hinaus an (sog.
904 längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des nachfol-
905 genden Tags auf 82,5 %. Bei der Berechnung des geminderten Zahlbetrags bleiben
906 folgende im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale un-
907 berücksichtigt:

908 a) Investitionsbetrag,

909 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen³⁶.

³⁶ Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV.

- 910 Die bei der Minderung nicht zu berücksichtigenden Bestandteile werden uneinge-
911 schränkt fortgezahlt. Die sich in den Fällen der längeren Nichtinanspruchnahme erge-
912 benden Vergütungen sind in den Vereinbarungen betragsgenau auszuweisen.
- 913 **(4)** Ist mit keiner weiteren Nutzung des Angebots durch den Leistungsberechtigten mehr
914 zu rechnen, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens über eine Beendigung der Leis-
915 tungen durch den Leistungsträger zu entscheiden. Über den Zeitpunkt der Beendigung
916 der Fortzahlung des Vergütungsbestandteils nach den vorstehenden Regelungen (IK,
917 Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen) haben Leistungsträger und Leis-
918 tungserbringer unter Berücksichtigung der im Einzelfall geltenden Bindungen nach
919 dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz³⁷ eine Vereinbarung zu treffen. Dabei soll
920 auch berücksichtigt werden, ob durch einen Auflösungsvertrag die WBVG-Vereinba-
921 rung entsprechend der Beendigung der Bewilligung erwirkt werden kann.
- 922 **(5)** Für den sich nach den Abs. 2 bis 4 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der
923 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten
924 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die Unterbre-
925 chung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos fortge-
926 setzt werden kann.
- 927 **(6)** Bei Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zählen Zei-
928 ten bzw. Tage der Nichtbeschäftigung aufgrund einer Teilzeitvereinbarungen nicht als
929 Tage der Nichtinanspruchnahme im Sinne dieser Regelung. Diese Regelung gilt über-
930 gangsweise bis zur Schaffung einer endgültigen Regelung durch die Vertragskommis-
931 sion.
- 932 **(7)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten
933 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.
- 934 **(8)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles
935 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-
936 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-
937 den.
- 938 **(9)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
939 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
940 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-
941 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2
942 a) LRV.

³⁷ Nachfolgend abgekürzt: WBVG.

943 § 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**

944 (1) Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-
945 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-
946 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-
947 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-
948 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-
949 tungspauschale entsprechend abgesenkt.

950 (2) Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens
951 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-
952 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die
953 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-
954 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

955 (3) Die vereinbarte Leistungspauschale

956 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise
957 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar er-
958 bringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefal-
959 lene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

960 b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,

961 - in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und ver-
962 gleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,

963 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leis-
964 tungserbringer nicht einstellen konnte.

965 Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

966 Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
967 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
968 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt ins-
969 besondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

970 (4) § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

971 § 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

972 Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

973 § 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

974 Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12

975 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertrags-
976 kommission noch erarbeitet.

977 § 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

978 **(1)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungser-
979 bringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung ge-
980 hört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über
981 die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien
982 auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne ei-
983 nes Instruments zur Qualitätssicherung.

984 **(2)** Das Verfahren hat das Ziel, dass

- 985 - unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungsein-
986 gänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,
- 987 - ein eingetretener Zahlungsverzug³⁸ festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungs-
988 verpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Ver-
989 einbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
- 990 - unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

991 **(3)** Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

- 992 a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalab-
993 gleich). In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer
994 und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- 995 b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Lei-
996 stungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 ge-
997 klärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungser-
998 bringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durch-
999 zuführen.

1000 **(4)** Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich
1001 durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ord-
1002 nungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug
1003 befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:

- 1004 - offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt
1005 nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.

³⁸ Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

- 1006 - offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträ-
1007 ger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.
- 1008 Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweili-
1009 gen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.
- 1010 **(5)** Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem
1011 durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:
- 1012 - in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungs-
1013 hilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.
- 1014 - in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches
1015 durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leis-
1016 tungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht,
1017 verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

1018 **IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

1019 § 33 **Grundsatz**

- 1020 **(1)** Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-
1021 raum) abzuschließen³⁹.
- 1022 **(2)** Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder
1023 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-
1024 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.
- 1025 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
1026 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1027 § 34 **Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

- 1028 **(1)** Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit
1029 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-
1030 schreibt⁴⁰.
- 1031 **(2)** Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-
1032 zugehörigen Leistungen haben
- 1033 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,
- 1034 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

³⁹ Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

⁴⁰ Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

- 1035 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen⁴¹
1036 zu erfolgen.
- 1037 **(3)** Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst⁴², erfolgt bei
1038 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden
1039 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des
1040 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-
1041 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-
1042 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.
- 1043 **(4)** Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-
1044 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
1045 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen.
- 1046 **(5)** Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-
1047 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung
1048 der produktionsbedingten Kosten vor.
- 1049 **(6)** Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende
1050 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.
1051 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem
1052 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.
- 1053 **(7)** Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-
1054 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.
- 1055 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**
- 1056 **(1)** Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum
1057 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-
1058 laufzeiten berücksichtigt werden.
- 1059 **(2)** Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-
1060 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-
1061 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,
1062 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.
- 1063 **(3)** Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB
1064 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,

⁴¹ Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

⁴² Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1065 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-
1066 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Leis-
1067 tungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1068 **(4)** Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1069 **(5)** Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-
1070 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden
1071 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-
1072 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und
1073 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-
1074 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren
1075 Kosten beschränkt werden.

1076 § 36 **Externer Vergleich**

1077 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,
1078 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren
1079 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren
1080 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem
1081 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung
1082 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-
1083 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-
1084 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht
1085 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-
1086 halb des unteren Drittels liegt⁴³.

1087 V. **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der** 1088 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von** 1089 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1090 § 37 **Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1091 **(1)** Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der
1092 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-
1093 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der
1094 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-
1095 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1096 **(2)** Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der

⁴³ § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

1097 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und
1098 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-
1099 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-
1100 stungsbeschreibungen des Angebots

1101 **(3)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-
1102 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze⁴⁴
1103 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu
1104 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-
1105 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land
1106 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden
1107 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-
1108 arbeitet.

1109 **(4)** Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der
1110 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,
1111 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1112 **(5)** Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-
1113 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere
1114 ausgewählt werden:

- 1115 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,
- 1116 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
- 1117 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- 1118 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- 1119 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- 1120 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
1121 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
1122 (jeweils angebotsbezogen),
- 1123 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
1124 Fort- und Weiterbildung,

1125 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten
1126 Strukturqualität.

⁴⁴ In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

1127 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-
1128 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption
1129 weitere Regelungen treffen.

1130 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-
1131 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-
1132 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe
1133 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:

1134 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
1135 setzlichen Vertreter,

1136 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,

1137 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
1138 rechtigtem,

1139 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,

1140 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,

1141 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leis-
1142 tungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),

1143 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberech-
1144 tigten innerhalb des Leistungsangebots,

1145 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,

1146 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Ge-
1147 samtplanung

1148 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.

1149 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinba-
1150 rung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu be-
1151 einflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufrieden-
1152 heit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

1153 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.

1154 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der
1155 Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit sys-
1156 tematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich
1157 nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.

- 1158 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung⁴⁵ an.
1159 Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots
1160 - gehören:
- 1161 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen
 - 1162 zum Qualitätsmanagement,
 - 1163 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
 - 1164 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
 - 1165 - interne und externe Qualitätskonferenzen,
 - 1166 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
 - 1167 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine
 - 1168 standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
 - 1169 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
 - 1170 - Befragungen der Leistungsberechtigten,
 - 1171 - ein Beschwerdemanagementsystem,
 - 1172 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1173 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-
1174 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-
1175 abredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:
- 1176 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige
 - 1177 Erhaltungsziele),
 - 1178 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich
 - 1179 waren,
 - 1180 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-
 - 1181 menverbesserungen.
- 1182 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt
1183 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens⁴⁶ und der Berücksichtigung
1184 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-
1185 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-
1186 fisch.

⁴⁵ Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

⁴⁶ Vgl. § 121 SGB IX.

1187 (10) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-
1188 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-
1189 einbarten Vergütung erreicht wird.

1190 § 38 **Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**

1191 (1) Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts⁴⁷ anlassbezogen
1192 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-
1193 tungen.

1194 (2) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine
1195 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der
1196 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-
1197 tungsangebots erstrecken⁴⁸.

1198 (3) Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und
1199 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-
1200 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.

1201 (4) Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
1202 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit
1203 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder
1204 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.

1205 (5) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz
1206 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-
1207 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist
1208 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.

1209 (6) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-
1210 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der
1211 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.

1212 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**

1213 (1) Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-
1214 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,
1215 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.
1216 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.

⁴⁷ Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

⁴⁸ Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

- 1217 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-
1218 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-
1219 qualität darstellt (Personalabgleich).
- 1220 **(2)** Der örtlich zuständige Leistungsträger⁴⁹ nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im
1221 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Lei-
1222 stungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-
1223 ten übertragen.
- 1224 **(3)** Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das
1225 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-
1226 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-
1227 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.
- 1228 **(4)** Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-
1229 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.
- 1230

1231 VI. Weitere Organisationsstruktur

1232 § 40 Bildung einer Vertragskommission

1233 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-
1234 kommission.

1235 § 41 Aufgaben der Vertragskommission

1236 **(1)** Die Vertragskommission ist zuständig für

1237 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-
1238 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-
1239 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

- 1240 – die Umsetzung der Personenorientierung,
- 1241 – die Leistungs- und Vergütungssystematik,
- 1242 – ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,
1243 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,
- 1244 – weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

1245 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

⁴⁹ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

- 1246 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.
1247 SGB (Mustervereinbarungen),
- 1248 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-
1249 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),
- 1250 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-
1251 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten
1252 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.
- 1253 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1254 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und
1255 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB
1256 IX erarbeiten.

1257 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage
1258 [Aufträge Vertragskommission].

1259 **(2)** Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-
1260 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien
1261 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur
1262 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1263 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

1264 **(1)** Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

- 1265 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-
1266 treter
- 1267 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.
 - 1268 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.
 - 1269 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
 - 1270 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
 - 1271 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg
1272 e.V.
 - 1273 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und
1274 Landesverband Badisches Rotes Kreuz- e.V.
 - 1275 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.
 - 1276 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 - 1277 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.

- 1278 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-
1279 treter
- 1280 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
1281 - des Landkreistags Baden-Württemberg
1282 - des Städtetags Baden-Württemberg und
1283 - des Gemeindetags Baden-Württemberg
1284 - der Stadt- und Landkreise
- 1285 **(2)** Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-
1286 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen⁵⁰ an der Erarbeitung der Ent-
1287 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.
- 1288 § 43 **Weitere Organisation**
- 1289 **(1)** Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-
1290 vertragsändernde Beschlüsse
- 1291 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte
1292 erfolgt,
- 1293 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.
- 1294 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-
1295 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142
1296 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG
1297 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in
1298 Kraft.
- 1299 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-
1300 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über
1301 die Konstituierung der Vertragskommission.
- 1302 B. **LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN**
- 1303 I. **Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe**
- 1304 § 44 **Gegenstand der Leistungsvereinbarungen**
- 1305 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1306 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

⁵⁰ Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

1307 § 45 **Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

1308 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-
1309 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie
1310 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen⁵¹ aus den Ka-
1311 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Leis-
1312 tungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-
1313 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder
1314 sie hierbei zu unterstützen.

1315 § 46 **Leistungen für Wohnraum**

1316 (1) Leistungen für Wohnraum⁵² werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-
1317 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-
1318 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-
1319 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-
1320 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen
1321 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-
1322 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den
1323 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1324 (2) Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für
1325 Wohnraum] geregelt.

1326 (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen
1327 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt
1328 werden⁵³. Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf
1329 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen
1330 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1331 (4) Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,
1332 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1333 § 47 **Assistenzleistungen**

1334 (1) Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von
1335 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben
1336 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder

⁵¹ Vgl. § 5 SGB IX.

⁵² Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

⁵³ Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur ge-
meinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

1337 teilweise vereinbart werden.

1338 **(2)** Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des
1339 Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1340 logs insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

1341 – Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-
1342 führung)

1343 – Gestaltung sozialer Beziehungen

1344 – Persönliche Lebensplanung

1345 – Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-
1346 schließlich sportlicher Aktivitäten

1347 – Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

1348 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen

1350 – zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)

1351 – zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV

1352 im Sinne einer Querschnittsleistung.

1353 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und
1354 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

1355 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen
1356 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine
1357 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engage-
1358 ment), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftli-
1359 cher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen

1360 – weder zumutbar unentgeltlich

1361 – noch gegen eine Aufwandsentschädigung

1362 erbracht werden kann.

1363 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufberei-
1364 terschaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Be-
1365 sonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leis-
1366 tungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die
1367 sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- 1368 – ständige telefonische Erreichbarkeit
- 1369 – bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewälti-
- 1370 gung.
- 1371 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschrei-
- 1372 bung Assistenz] beschrieben.
- 1373 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**
- 1374 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind
- 1375 auf:
- 1376 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewälti-
- 1377 gung und/oder
- 1378 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
- 1379 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von
- 1380 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.
- 1381 **(2)** Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenstän-
- 1382 digen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.
- 1383 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische
- 1384 und teilhabeorientierte⁵⁴ Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstver-
- 1385 antwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die
- 1386 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabener-
- 1387 füllung sowie die Reflexion der Assistenz.
- 1388 **(3)** Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlun-
- 1389 gen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies
- 1390 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder
- 1391 b) als Annex Tätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.
- 1392 **(4)** Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversi-
- 1393 cherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Me-
- 1394 thoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und ange-
- 1395 wandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abge-
- 1396 stimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.
- 1397 § 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**

⁵⁴ Vgl. § 14 LPersVO

1398 **(1)** In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind
1399 Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbst-
1400 bestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen
1401 abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden
1402 ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.

1403 Grundlage hierfür sind

- 1404 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Per-
1405 sonalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module be-
1406 sondere Wohnform für Erwachsene]),
1407 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Ne-
1408 gativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])
1409 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmus-
1410 ter Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).

1411 **(2)** Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte
1412 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.
1413 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruch-
1414 nahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwen-
1415 denden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienst-
1416 planmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und
1417 nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.

1418 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit
1419 oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für be-
1420 sondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um
1421 für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den
1422 Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

- 1423 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Ab-
1424 schn. II Modul Krankheit/Urlaub]
1425 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Beson-
1426 dere Wohnform]

1427 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**

1428 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe⁵⁵
1429 für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu

⁵⁵ Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

- 1430 erwarten ist, dass hierdurch
- 1431 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Be-
1432 hinderung verlangsamt wird oder
- 1433 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.
- 1434 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung
1435 seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem
1436 Personal behindertenspezifisch erbracht werden können⁵⁶.
- 1437 **(2)** Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären
1438 Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen angeboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der
1439 Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung
1440 bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die
1441 Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen Landkreisen.
1442
1443
- 1444 **(3)** Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als
1445 Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine
1446 Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehinderung der Motorik oder Sprache vorliegt.
1447
- 1448 **(4)** Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich
1449 der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.
1450
- 1451 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen] geregelt.
1452
- 1453 § 51 **Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**
- 1454 Dieser Leistungsbereich wird von der Vertragskommission noch erarbeitet.
- 1455 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
- 1456 **(1)** Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können
1457 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB
1458 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können

⁵⁶ Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 46 Abs. 4 SGB IX.

- 1459 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.
- 1460 **(2)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-
1461 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-
1462 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in
1463 der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 1464 Leistungsinhalte sind insbesondere die:
- 1465 - Hinführung zu Beschäftigung
 - 1466 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
 - 1467 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-
1468 wirtschaftlicher Tätigkeiten
 - 1469 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
 - 1470 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
 - 1471 - Blindentechnische Grundausbildung
- 1472 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und
1473 Fertigkeiten beziehen.
- 1474 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-
1475 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.
- 1476 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
1477 können
- 1478 a) räumlich
- 1479 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein⁵⁷.
 - 1480 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.
 - 1481 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für
1482 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- 1483 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-
1484 nahmen nach § 1906 BGB) unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-
1485 chem Umfang vereinbart werden.
- 1486 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für
1487 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen
1488 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.

⁵⁷ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

1489 (5) In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,
1490 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
1491 nicht gewährleistet ist.

1492 (6) Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt
1493 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.

1494 (7) Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-
1495 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

1496 § 53 **Leistungen zur Mobilität**

1497 (1) Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen
1498 zur Beförderung.

1499 (2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an
1500 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art
1501 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.

1502 (3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-
1503 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

1504 (4) Etwaige bei Inkrafttreten des LRV bestehende einzelvertraglichen Regelungen bezo-
1505 gen auf die Leistungen zur Mobilität werden bis zum 31.12.2021 fortgeführt.

1506 (5) Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.

1507 (6) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der
1508 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf
1509 Mobilität bleibt unberührt.

1510 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**

1511 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-
1512 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz
1513 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung
1514 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX
1515 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im
1516 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen
1517 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

1518 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**

1519 (1) Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.
1520 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu

- 1521 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der
1522 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-
1523 schen
- 1524 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-
1525 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und
- 1526 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.
- 1527 **(2)** In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-
1528 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:
- 1529 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten
1530 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-
1531 schließend) zählen:
- 1532 - Therapieräume
- 1533 - Trainingsküche
- 1534 - Hobbyräume
- 1535 - Veranstaltungsräume
- 1536 - Pflege-/ Bewegungsbäder
- 1537 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,
1538 Nachtbereitschaft)
- 1539 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der
1540 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-
1541 spielsweise zählen:
- 1542 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-
1543 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- 1544 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- 1545 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- 1546 - Energieversorgungsräume
- 1547 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1548 **(3)** Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen
1549 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-
1550 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.

- 1551 (4) Die im Rahmen der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-
1552 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen
1553 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-
1554 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.
- 1555 (5) Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-
1556 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die
1557 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,
1558 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-
1559 leistungsf lächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-
1560 zogen sind.
- 1561 (6) Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung
1562 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
1563 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war
1564 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst
1565 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.
- 1566 (7) Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
1567 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach
1568 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.
- 1569 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**
- 1570 (1) Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen
1571 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,
1572 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die
1573 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur
1574 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen⁵⁸.
- 1575 (2) Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-
1576 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:
- 1577 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.6]
- 1578 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]
- 1579 (3) Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-
1580 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten
1581 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-
1582 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,

⁵⁸ Vgl. im übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

1583 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-
1584 cken⁵⁹. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

1585 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

1586 (1) Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der
1587 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die
1588 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet
1589 sind und inhaltlich entweder

1590 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft
1591 gehören, oder

1592 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung
1593 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.

1594 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-
1595 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-
1596 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte
1597 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.
1598 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool⁶⁰ entsprechend des konkre-
1599 ten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.

1600 (2) Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-
1601 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

1602 II. **Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

1603 § 58 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1604 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75
1605 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-
1606 darf.

1607 § 59 **Ziel der Leistungen**

1608 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen
1609 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-
1610 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und
1611 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur

⁵⁹ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

⁶⁰ Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

1612 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-
1613 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemessenen
1614 Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die
1615 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen
1616 können.

1617 § 60 **Inhalte der Leistungen**

1618 (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1619 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
1620 und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung
1621 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der
1622 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

1623 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für
1624 einen Beruf.

1625 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit
1626 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe
1627 einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend
1628 der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des behinderten
1629 Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den
1630 Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und
1631 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1632 (2) Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan
1633 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfahren
1634 zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der
1635 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

1636 III. **Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

1637 § 61 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1638 (1) Die Vereinbarung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁶¹ umfassen nach
1639 diesem LRV:

1640 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-
1641 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

⁶¹ Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

1642 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern⁶²,
1643 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der
1644 jeweils geltenden Fassung.

1645 **(2)** Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
1646 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-
1647 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen
1648 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen
1649 üblicherweise hinaus gehen⁶³.

1650 § 62 **Personenkreis**

1651 **(1)** Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten
1652 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-
1653 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-
1654 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

1655 **(2)** Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-
1656 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-
1657 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

1658

1659 § 63 **Ziel der Leistung**

1660 **(1)** Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-
1661 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberech-
1662 tigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote
1663 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu
1664 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-
1665 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-
1666 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1667 **(2)** Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten
1668 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und
1669 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt⁶⁴ und zielgerichte-
1670 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

⁶² Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

⁶³ Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

⁶⁴ Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

1671 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1672 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben⁶⁵ die Voraussetzungen dafür
1673 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-
1674 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen⁶⁶ erfüllen.
1675 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-
1676 rücksichtigen.

1677 (2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen⁶⁷.

1678 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1679 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1680 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
1681 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
1682 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,
1683 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und
1684 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-
1685 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-
1686 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10
1687 WVO sind zu beachten.

1688 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der
1689 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne
1690 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-
1691 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit
1692 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-
1693 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-
1694 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-
1695 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-
1696 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und
1697 Abfahrten.

1698 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,
1699 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,
1700 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-

⁶⁵ Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

⁶⁶ Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁷ Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

1701 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-
1702 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-
1703 len.

1704 § 66 **Leistungssystematik**

1705 **(1)** Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

- 1706 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- 1707 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1708 **(2)** Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche
1709 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

1710 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

1711 **(1)** Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer
1712 WfbM umfasst:

- 1713 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,
1714 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch
1715 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;
- 1716 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-
1717 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich
1718 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-
1719 rufsqualifizierender Kompetenzen;
- 1720 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere
1721 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1722 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
1723 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-
1724 dere durch:
 - 1725 - gezielte Schulungsmaßnahmen,
 - 1726 - Kurse,
 - 1727 - Betriebspraktika,
 - 1728 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder
1729 öffentlichen Arbeitgebern sowie
 - 1730 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-
1731 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).

1732 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-
1733 tionsfachdienst (IFD) zusammen.

1734 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes
1735 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).

1736 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind
1737 die erforderlichen Leistungen

1738 – zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),

1739 – zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,

1740 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.

1741 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-
1742 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-
1743 tungen zur Sozialen Teilhabe an⁶⁸.

1744 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-
1745 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

1746 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1747 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-
1748 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-
1749 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.

1750

1751 § 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**

1752 **(1)** Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-
1753 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-
1754 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-
1755 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht
1756 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.
1757 § 67 LRV gefördert werden können.

1758 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-
1759 kreise:

1760 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt
1761 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer
1762 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie

⁶⁸ Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

1763 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten
1764 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM
1765 ermöglicht werden soll.

1766 **(3)** Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-
1767 nenkreise können insbesondere sein:

- 1768 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
- 1769 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
- 1770 - Starke Einschränkung der Mobilität
- 1771 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten

1772 **(4)** Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen
1773 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der
1774 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten
1775 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.

1776 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1777 Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.

1778 § 69 **Besondere Qualitätskriterien**

1779 **(1)** Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach
1780 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:

- 1781 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsange-
1782 bots.
- 1783 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im
1784 Einzugsbereich.
- 1785 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1786 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer
1787 Entwicklung.
- 1788 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentspre-
1789 chende Arbeitsprozesse.
- 1790 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie
1791 sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.

1792 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken
1793 von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der
1794 Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.

- 1795 **(2)** Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-An-
1796 gebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1797 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein
1798 nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1799 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
 - 1800 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
 - 1801 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
 - 1802 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,
 - 1803 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung,
1804 die der Werkstatt angegliedert sind⁶⁹, zum Arbeitsbereich,
 - 1805 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte⁷⁰,
 - 1806 - Zahl der Bildungsangebote⁷¹.
- 1807 Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Moni-
1808 torings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den
1809 Werkstattträten/innen abzustimmen.
- 1810 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Be-
1811 rücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ge-
1812 meinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele
1813 sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.
- 1814 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nut-
1815 zung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Grup-
1816 pen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Ar-
1817beitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu
1818 fördern.
- 1819 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungs-
1820 pflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungs-
1821 berechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.
- 1822 **(3)** Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine
1823 Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu

⁶⁹ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

⁷⁰ Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

⁷¹ Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

1824 beschreiben.

1825 § 70 **Beschäftigungszeit**

1826 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-
1827 chentlich bei Vollzeit⁷². Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-
1828 begleitende Maßnahmen⁷³.

1829 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**

1830 (1) Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-
1831 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-
1832 schäftigungszeit ermöglicht⁷⁴. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des
1833 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-
1834 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-
1835 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im
1836 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt.

1837 (2) Weitere Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung in der WfbM werden im Übrigen
1838 von der Vertragskommission erarbeitet.

1839 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

1840 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen⁷⁵, damit die Vertretung der Menschen
1841 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung⁷⁶ gewährleistet ist
1842 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauf-
1843 tragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu
1844 den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die
1845 notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

1846 § 73 **Personelle Ausstattung**

1847 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch
1848 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind
1849 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen
1850 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-
1851 legt.

⁷² Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

⁷³ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

⁷⁴ Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

⁷⁵ Vgl. § 222 SGB IX.

⁷⁶ Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

1852 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

1853 (1) Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-
1854 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-
1855 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen
1856 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze
1857 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich
1858 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

1859 (2) Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für
1860 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

- 1861 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-
1862 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.
- 1863 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattatrat und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und
1864 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und
1865 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.
- 1866 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-
1867 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-
1868 räume für Pflegehilfsmittel.
- 1869 d) Pausenräume

1870 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen
1871 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

1872 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

1873 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am
1874 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-
1875 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Be-
1876 darf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwen-
1877 diger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfach-
1878 dienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe so-
1879 wie dem Integrationsamt ab.

1880 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

1881 (1) Die Vergütungen für die

- 1882 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM
1883 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1884 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-
1885 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

1886 **(2)** Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im
1887 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-
1888 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

1889 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

1890 **(1)** Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

1891 a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der
1892 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-
1893 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene⁷⁷.

1894 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-
1895 tung der Werkstatt.

1896 **(2)** Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten
1897 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-
1898 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-
1899 tens 31.12.2023.

1900 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

1901 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter
1902 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

1903 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

1904 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
1905 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der
1906 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-
1907 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-
1908 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch
1909 zu regelnden Anlage festgelegt⁷⁸.

1910 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

1911 **(1)** Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-
1912 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese

⁷⁷ Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

⁷⁸ Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

- 1913 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-
1914 ten, ausnimmt.
- 1915 **(2)** Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-
1916 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.
1917 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

1918 **IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

1919 § 81 **Grundsätze**

- 1920 **(1)** Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-
1921 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB
1922 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu
1923 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu
1924 machen.
- 1925 **(2)** Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und
1926 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.
- 1927 **(3)** Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

1928 **V. Vereinbarungen über Pflege**

1929 § 82 **Leistungen zur Pflege**

- 1930 **(1)** Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a
1931 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender
1932 Leistungen⁷⁹ nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:
- 1933 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen
1934 sowie
- 1935 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne
1936 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁸⁰ typischerweise von der Einglie-
1937 derungshilfe umfasst und in der Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlungs-
1938 pflege] im Einzelnen aufgeführt sind. . Abweichungen können im Einzelfall verein-
1939 bart werden.
- 1940 **(2)** Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende

⁷⁹ Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁸⁰ BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

- 1941 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-
1942 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang⁸¹. Abweichungen davon müssen aus-
1943 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die
1944 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-
1945 dungen⁸² für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind in der Anlage [Weitergehende Maß-
1946 nahmen der medizinischen Behandlungspflege] geregelt. .
- 1947 **(3)** In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71
1948 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-
1949 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfl-
1950 gerischen Leistungen
- 1951 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-
1952 baren,
1953 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-
1954 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-
1955 kenkassen berücksichtigt.
- 1956 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI
1957 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von
1958 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind⁸³, ist vor Ort im Rahmen des
1959 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-
1960 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.
- 1961 **(5)** Räumlichkeiten⁸⁴ sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-
1962 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlich-
1963 keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung⁸⁵ zur Verfügung stehen. In diesen Räumlichkei-
1964 ten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsbe-
1965 rechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung ent-
1966 spricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen
1967 Leistungsangeboten vorliegt, sind in der Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien
1968 nach § 71 Abs. 5 SGB XI] geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung
1969 eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage [Verfahrensweg zur
1970 Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teil-
1971 habe] beschrieben.

⁸¹ Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

⁸² Vgl. § 18 LRV.

⁸³ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

⁸⁴ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

⁸⁵ Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

- 1972 **(6)** Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne
1973 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI
- 1974 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten
1975 Leistungen zur häuslichen Pflege (gem. §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften
1976 Buches) nach Art und Umfang zu vereinbaren.
- 1977 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pflege-
1978 versicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.
- 1979 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-
1980 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-
1981 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen
1982 sich einander nicht aus,
- 1983 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der
1984 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und
- 1985 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.
- 1986 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen
1987 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem
1988 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen
1989 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-
1990 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der
1991 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI ist in
1992 der Anlage [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfah-
1993 ren] geregelt.
- 1994 § 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**
- 1995 **(1)** Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen
1996 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-
1997 bot in Räumlichkeiten⁸⁶ als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart
1998 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für
1999 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-
2000 einbarenden Fachleistungen.
- 2001 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-
2002 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung
2003 über die Vereinbarung.

⁸⁶ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

- 2004 (3) Die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für
2005 Menschen mit Pflegebedarf sind in der Anlage [Rahmenbedingungen der Ausgestal-
2006 tung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf] sowie [Empfehlungen
2007 Inklusives und Kombi-Modell] beschrieben.
- 2008 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
- 2009 § 84 Salvatorische Bestimmungen
- 2010 (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer
2011 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-
2012 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.
- 2013 (2) Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-
2014 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-
2015 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 2016 § 85 Inkrafttreten und Kündigung
- 2017 (1) Dieser LRV tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist Grundlage für die abzu-
2018 schließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung ab diesem Datum entfalten. Davon
2019 unberührt bleiben jene Vereinbarungen, die von den Regelungen der Übergangsver-
2020 einbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom
2021 18.04.2019 erfasst sind.
- 2022 (2) Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-
2023 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2024 (3) Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB
2025 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.
- 2026 (4) Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe kön-
2027 nen den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen⁸⁷. Gemeinsam und ein-
2028 heitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen
2029 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung
2030 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-
2031 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.
- 2032 § 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision
- 2033 (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.

⁸⁷ Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.

- 2034 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:
- 2035 – Umsetzung der Personenzentrierung
 - 2036 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-
 - 2037 – senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
 - 2038 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
 - 2039 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
 - 2040 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen
 - 2041 – Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit
 - 2042 – BEI_BW
 - 2043 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
 - 2044 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-
 - 2045 – tungen auf die Leistungsberechtigten
 - 2046 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-
 - 2047 – fällen
- 2048 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des
- 2049 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung
- 2050 und die Revision des LRV.
- 2051 **(2)** Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann
- 2052 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-
- 2053 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen
- 2054 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-
- 2055 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-
- 2056 men⁸⁸. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.
- 2057 **(3)** Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.
- 2058 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,
- 2059 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.
- 2060 **(4)** Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung
- 2061 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch
- 2062 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten
- 2063 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die
- 2064 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-
- 2065 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-
- 2066 renz des Leistungsgeschehens.

⁸⁸ Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

2067 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2068 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,
2069 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache
2070 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-
2071 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-
2072 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-
2073 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-
2074 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich
2075 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2076 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2077 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2078 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2079 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
2080 nahme]
- 2081 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2082 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
2083 Leistungserbringung und –vergütung]
- 2084 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2085 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale
2086 für die Fachleistungsstunde]
- 2087 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2088 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2089 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2090 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- 2091 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2092 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- 2093 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2094 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
2095 Wohnform für Erwachsene]
- 2096 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
2097 Besondere Wohnform]
- 2098 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
2099 planmodell Besondere Wohnform]
- 2100 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpä-
2101 dagogische Leistungen]

- 2102 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2103 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2104 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2105 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.6]
- 2106 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]
- 2107 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2108 bei besonderen Wohnformen]
- 2109 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2110 reich der WfbM]
- 2111 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2112 reich der Werkstatt-Transfer]
- 2113 - Anlage zu § 82 Abs. 1 b [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege]
- 2114 - Anlage zu § 82 Abs. 2 [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behand-
- 2115 lungspflege]
- 2116 - Anlage zur § 82 Abs. 5 [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5
- 2117 SGB XI]
- 2118 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständig-
- 2119 keit an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe]
- 2120 - Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Ge-
- 2121 samtplanverfahren]
- 2122 - Anlage zur § 83 Abs. 3 [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden An-
- 2123 gebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf]
- 2124 - Anlage zu § 83 Abs. 3 [Empfehlungen Inklusives und Kombi-Modell]
- 2125
- 2126
- 2127